

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Zähne Ihres Kindes gesund erhalten. Karies kann wirksam vorgebeugt werden, indem die Zähne regelmäßig Fluorid erhalten.

Daher führen die Zahnärztin und die Prophylaxefachkräfte unter der Leitung der Zahnärztin, in den Schulen des Landkreises Helmstedt, Fluoridierungen der Zähne mit dem **Fluoridpräparat Duraphat®** durch. Gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme ist der § 21 SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen/Gruppenprophylaxe) (siehe beiliegende Information). Die Fluoridierungen finden regelmäßig in den Einrichtungen statt und sind für Sie kostenfrei. Die genauen Termine werden Ihnen über Ihr Kind in Ihrer Schule rechtzeitig bekannt gegeben.

Eine systemische Fluoridzufuhr (z.B. durch Fluoridtabletten) sollte danach für einige Tage ausgesetzt werden.

In Einzelfällen sind bei Überempfindlichkeiten gegen Inhaltsstoffe des Duraphats® (Natriumfluorid, Ethanol, gebleichtes Wachs, Kolophonium, Himbeer-Aroma, Schellack, Mastix und Saccharin) allergische Reaktionen möglich. Auch bei Patienten mit Atemwegserkrankungen (z.B. Asthma bronchiale) kann eine asthmatische Reaktion ausgelöst werden.

Bitte geben Sie Allergien/Asthma deshalb schriftlich an und informieren uns vor der Durchführung über ein mögliches Neuauftreten der Erkrankung.

Kinder mit Asthma bronchiale oder anderen Atemwegserkrankungen, sind von der Fluoridierung ausgeschlossen und können mit einem anderen Präparat beim Hauszahnarzt fluoridiert werden.

Auch Kinder bei denen die Kontrolle über den Schluckreflex nicht gewährleistet ist, können nicht durch uns fluoridiert werden und können eine alternative Fluoridierung beim Hauszahnarzt in Anspruch nehmen.

Damit Ihr Kind an dieser freiwilligen Fluoridierung teilnehmen kann, unterschreiben Sie bitte die Einwilligungserklärung. Diese Erklärung gilt für die Verweildauer Ihres Kindes in dieser Schule und kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden (siehe beiliegende Information).

Die Fluoridierung selbst und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten, unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen (siehe beiliegende Information).

Wenn Sie Ihre Einwilligung für die Fluoridierung geben, erhält der Jugendzahnärztliche Dienst von der Schule den Namen, das Geburtsdatum Ihres Kindes. Diese Daten und die durchgeführte Fluoridierung werden in einer Patientenakte des Jugendzahnärztlichen Dienstes gespeichert (siehe beiliegende Information) und ausschließlich für anonyme Statistiken verwendet. Diese Statistiken dienen der Betreuung Ihres Kindes und der Planung und Verbesserung unserer Vorsorgemaßnahmen. Der Geschäftsbereich Gesundheit bekommt von der Schule die Einwilligungserklärungen der Kinder weitergeleitet, die an der Fluoridierung teilnehmen sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 05351/121-1423 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. A. Bansmann (Zahnärztin)
Jugendzahnärztlicher Dienst Helmstedt



Einwilligungserklärung/Fluoridierung

Bitte mit Kugelschreiber ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Schule/Klasse		
Nachname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Ja **Wir sind / Ich bin damit einverstanden**, dass unser/mein Kind während seiner Schulzeit in der oben genannten Einrichtung an der zahnärztlichen **Fluoridierung** teilnimmt und die Daten, wie oben erläutert, verarbeitet werden dürfen. Diese Erklärung kann von uns/mir jederzeit widerrufen werden.

Erkrankungen wie Asthma bronchiale und allergische Erkrankungen, die sich auf die Inhaltsstoffe von Duraphat® (siehe oben) beziehen, sind bei meinem Kind nicht bekannt.

Nein Unser / mein Kind soll an der zahnärztlichen Fluoridierung **nicht** teilnehmen.

Ort	Datum	Unterschrift/en der / des Erziehungsberechtigten
-----	-------	--------------------------------------------------

Gesetzliche Grundlagen

§21SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 NGöGD Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 8 Gesundheitsberichterstattung

(2)¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ² Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³ In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

Widerruf der Einwilligung

Möchten Sie die Einwilligung widerrufen, richten Sie den schriftlichen Widerruf bitte an die umseitige Adresse. Bitte geben Sie –neben dem Namen und dem Geburtsdatum Ihres Kindes – auch den Namen der Kindertagesstätte an, die Ihr Kind besucht. Bitte beachten Sie zudem, dass uns der Widerruf rechtzeitig vor der Untersuchung erreichen muss, damit wir ihn berücksichtigen können.

Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landkreis Helmstedt/ Geschäftsbereich Gesundheit
i.A. Frau Anna Bansmann
Jugendzahnärztlicher Dienst
Elzweg 19
38350 Helmstedt

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Herr Knöllner/ Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
Postfach 3260
datenschutz@kdo.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der Einwilligung zur zahnärztlichen Fluoridierung und der derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO, Art.9 Abs.2 lit a DS-GVO, § 19 NDSG, § 630d BGB). Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (s.o.) erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f. BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogenen Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet.

(weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfd.niedersachsen.de)

Speicherdauer

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 630f Abs. 3 BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Empfänger der Daten

Es findet keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte statt.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO)

Im Rahmen der Vorbereitung der Untersuchung erhält der oben genannte Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst Namen, Geburtsdatum und Adresse der Kinder, für die eine Einwilligung zur Teilnahme an der Untersuchung vorliegt.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, die Sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die Sie betreffen, unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die dem Landkreis Helmstedt aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche Sie betreffen, Widerspruch einzulegen. Die/Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn:

- Der Landkreis Helmstedt kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DS-GVO).

Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich über eine fehlerhafte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
Webseite: www.lfd.niedersachsen.de, eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de